

Aktenzeichen:
21 O 69/19 KfH

Vollstreckbare Ausfertigung



Landgericht Heilbronn

Eingegangen

21. Okt. 2019

SCHMID & STILLNER
Rechtsanwälte

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Landmetzgerei Setzer GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer Volker Setzer, Birkichstraße 2, 74549 Wolpertshausen
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schmid & Stillner**, Hasenbergsteige 5, 70178 Stuttgart, Gz.:
386/19BS01D19/2884

gegen

- 1) **Bäuerliche Erzeugergemeinschaft Schwäbisch Hall w.V.**, vertr.d.d. Vorstandsvorsitzenden Rudolf Bühler, Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen
- Beklagter -
- 2) **Rudolf Bühler**, Haller Straße 20, 74549 Wolpertshausen
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Heilbronn - 1. Kammer für Handelssachen - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.09.2019 für Recht erkannt:



I.

Den Beklagten wird untersagt, die nachfolgenden Aussagen gegenüber Dritten zu tätigen und/oder tätigen zu lassen:

„Wie man deutlich sieht (,) handelt es sich bei der Ware von Tönnies um Rindfleisch und Schweineschnitzel (Oberschale). Dieses wurde sodann auf der Muswiese und in seinen Filialen als auch in seinem Webshop als Hohenloher Landschwein und Hohenloher Weiderind angeboten.“

und/oder

„Im Grunde geht es darum (,) dass wir unsere Bauern schützen müssen vor diesem Betrug. Denn sie erzeugen mit hohen Auflagen und hohen Kosten hochwertiges Hohenloher und Hällesches Fleisch. Wenn nun Setzer, danach Beck und Schäfer und am Ende Vion Crailsheim billiges Industriefleisch als Hohenloher verkauft und dies zum halben Preis wie wir, dann kommen wir in eine Situation wo über 30 Jahre Aufbauarbeit zunichte gemacht werden.“

und/oder

„(...) Nur weil wir Hohenlohe und Schwäbisch Hall in inzwischen 34 jähriger Aufbauarbeit zu kulinarischen Begriffen etabliert haben ist die Begierde groß, sich als Trittbrettfahrer anzulehnen und damit sein billiges und schäbiges Business zu machen auf dem Rücken der heimischen Bauernhöfe und ihrer Zukunft.“

und/oder

„Fa. Setzer gönnen ich jedes erfolgreiche Geschäft, solange es auf korrekter Grundlage und nicht auf Betrug zu Lasten unserer heimischen Mitgliedsbetriebe basiert.“,

insgesamt wie geschehen im Schreiben nach Anlage K3.

II.

Den Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Verbote ein Ordnungsgeld von bis zu Euro 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft



von bis zu 6 Wochen, oder Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten, jeweils im Falle der Beklagten Ziffer 1 zu vollstrecken am Beklagten Ziffer 2, angedroht.

III.

Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Auskunft durch geordnete Aufstellung zu erteilen, an wen die Beklagten das Schreiben nach Anlage K3 – postalisch oder digital – versandt oder dieses Schreiben Dritten zugänglich gemacht haben oder wem gegenüber sie die in Ziffer I. genannten Äußerungen ganz oder teilweise getätigt haben.

IV.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten der Klägerin als Gesamtschuldner zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet sind, der der Klägerin aufgrund des Schreibens nach Anlage K3 entstanden ist oder künftig noch entstehen wird.

V.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin Euro 1.752,90 nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.11.2018 zu bezahlen.

VI.

Die Beklagten tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits.

VII.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 75.000,-- festgesetzt.



Tatbestand

Die Klägerin verlangt nach vorausgegangenem Verfahren betreffen den Erlass einer einstweiligen Verfügung auch in der Hauptsache wettbewerbliche Unterlassung.

Das Gericht hat in jenem Verfahren in seinem am 15.11.2018 verkündeten Urteil – 21 O 94/18 KfH –, das Rechtskraft erlangt hat, indem das Oberlandesgericht die Berufung der dortigen Verfügungsbeklagten und hiesigen Beklagten als unzulässig zurückgewiesen hat, zum Sach- und Streitstand ausgeführt:

Die Verfügungsklägerin betreibt in Wolpertshausen ein Fleisch verarbeitendes Industrieunternehmen, u.a. mit 19 Filialen und Vermarktung auch über das Internet. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 1, als deren Vorstandsvorsitzender der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 fungiert, ist Erzeugerorganisation nach dem Gesetz zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse an die Erfordernisse des Marktes (vom 16.05.1969 - BGBl. 1969 I Blatt 423) und führender Erzeuger und Vermarkter von Biofleisch in Baden-Württemberg.

Die Parteien liegen seit längerem in Streit darüber, wer von woher stammendes Fleisch mit der Gebietsbezeichnung „Hohenlohe“ veräußern bzw. veräußern dürfe, insbesondere als „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“. In diesem Zusammenhang waren bzw. sind verschiedene Verfahren anhängig, namentlich:

Klage des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 gegen die Verfügungsklägerin und deren Geschäftsführer wegen der Verletzung Kollektivmarken „Hohenloher Landschwein“ und „Hohenloher Weiderind“ zum Landgericht Stuttgart – Az. 17 O 1532/16 – mit Urteil gem. Anlage AST 3, derzeit im Berufungsverfahren beim OLG Stuttgart – Az. 2 U 63/18 – anhängig.

Klage der Verfügungsklägerin gegen den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 zum Landgericht Stuttgart – Az. 41 O 69/16 – mit Urteil gem. Anlage AST 3, derzeit im Berufungsverfahren beim OLG Stuttgart – Az. 2 U 109/18 – anhängig.

Klage eines Abnehmers der Verfügungsklägerin gegen den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 zum Landgericht Stuttgart – Az. 44 O 50/18 – mit mündlicher Verhandlung vom 22.10.2018 gem. Protokoll Anlage AST 4.

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung der Verfügungsklägerin gegen den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 zum Landgericht Heilbronn – Az. 21 O 65/17 – mit Erledigung nach Abgabe der verlangten Unterlassungserklärung.

Klage der Verfügungsklägerin gegen den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 zum Landgericht Heilbronn –



Az. 21 O 20/18 – mit Urteil vom 05.07.2018, derzeit im Berufungsverfahren beim OLG Stuttgart anhängig.

Anknüpfungspunkt für das vorliegende Verfahren ist der Text gemäß Anlage AST 8, den der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 verfasst hat.

Die Verfügungsklägerin macht geltend, mit besagtem Text, von dem sie am 22.10.2018 Kenntnis erlangt habe, erhöhen die Verfügungsbeklagten in Gestalt der die Passage

„Wie man deutlich sieht handelt es sich bei der Ware von Tönnies um Rindfleisch und Schweineschnitzel (Oberschale). Dieses wurde sodann auf der Muswiese und in seinen Filialen als auch in seinem Webshop als Hohenloher Landschwein und Hohenloher weitergehend angeboten.“

wider besseres Wissen die objektiv unzutreffende und ehrabschneidende Behauptung, sie, die Verfügungsklägerin, vertreibe Fleischprodukte der Firma Tönnies als Hohenloher Landschwein und Hohenloher Weiderind in betrugsrelevanter Weise. Zwar sei es zutreffend, dass sie von dem fraglichen Lieferanten nicht aus Hohenlohe stammendes Fleisch beziehe; dieses werde aber nicht als Hohenloher Fleisch deklariert, sondern über eine weitere Vertriebschiene neben der über ihre Filialen veräußert, nämlich durch Belieferung von Gaststätten und Kantinen bzw. gewerblichen Abnehmern. Die Verfügungsklägerin nimmt insofern Bezug auf ihre Schriftsätze in den aufgeführten Berufungsverfahren vom November 2018 (Anlagen AST 9).

Die Verfügungsbeklagten verbreiteten mit der Passage des Textes

... (Bemerkung: wie Tenor bzw. Anlage K3) „Im Grunde geht es darum dass wir unsere Bauern schützen müssen vor diesem Betrug. Denn sie erzeugen mit hohen Auflagen und hohen Kosten hochwertiges Hohenloher und Hällisches Fleisch. Wenn nun Setzer, danach Beck und Schäfer und am Ende Vion Crailsheim billiges Industriefleisch als Hohenloher verkauft und dies zum halben Preis wie wir, dann kommen wir wir in eine Situation wo über 30 Jahre Aufbauarbeit zunichte gemacht werden.

Nur weil wir Hohenlohe und Schwäbisch Hall in inzwischen 34 jähriger Aufbauarbeit zu kulinarischen Begriffen etabliert haben ist die Begierde, sich als Trittbrettfahrer anzulehnen und damit sein billiges und schäbiges Business zu machen auf dem Rücken der heimischen Bauernhöfe und ihrer Zukunft.

Fa. Setzer gönnen ich jedes erfolgreiche Geschäft, solange es auf korrekter Grundlage und nicht auf Betrug zu Lasten unserer heimischen Mitgliedsbetriebe basiert.

Mit kollegialen Grüßen



Rudolf Bühler
Gründer & Vorsitzender BESH[®]

unter Berücksichtigung des vor dem Hintergrund in jenen Verfahren erworbenen Wissens die bewusst wahrheitswidrige pauschale Behauptung, die Verfügungsklägerin betreibe Etikettenschwindel. Die Verfügungsbeklagten seien seither in keinem einzigen der von ihnen bzw. gegen sie eingeleiteten Verfahren in der Lage gewesen, die jeweils erhobenen Vorwürfe auch nur zu substantiieren, geschweige denn zu beweisen.

Die Verfügungsklägerin behauptet hierzu, der Text habe sich als Schreiben als Rundbrief des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 an Bauernbetriebe gerichtet. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 habe den Text inklusive angehängter Lichtbilder auch einer Redakteurin des „Haller Tagblatts“ zukommen lassen, in dem Text in einem Artikel vom 27.10.2018 (Anlage AST 15) zum Teil unverändert abgedruckt habe. Auch die Hohenloher Zeitung habe in einem Artikel vom 05.11.2018 (Anlage AST 16) die Aussagen nahezu identisch wiedergegeben.

Die Verfügungsklägerin bringt vor, es ergäben sich Unterlassungsansprüche aus §§ 8, 3, 4 Nr. 1, Nr. 2 UWG.

Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 habe ausweislich der Schlusszeile des Textes erkennbar in Wahrnehmung seiner Vorstandsposition für den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 gehandelt.

Sie stehe mit dem Verfügungsbeklagten Ziffer 1 in einem Mitbewerberverhältnis im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG.

Es liege eine Tatsachenbehauptung mit Verstoß gegen §§ 3, 4 Nr. 2 UWG vor. Die Verbreitung des Textes sei objektiv geeignet, zu ihren Lasten eine ganz erhebliche Geschäfts- oder Kreditschädigung zu bewirken. Der Text beinhalte auch Werturteile dahingehend, dass sie in betrugsrelevanter Weise geschäftlich tätig sei, was eine Herabsetzung und Verunglimpfung nach § 4 Nr. 1 UWG darstelle, die nach dem Eindruck der angesprochenen Verkehrskreise zu beurteilen sei. Die Bezeichnung als Betrügerin stelle eine Formalbeleidigung und Schmähkritik dar, auch wenn sie sich auf Tatsachen beziehe, denn die Tatsachen seien unzutreffend, so dass sie niemals vom Schutz der Meinungsfreiheit gedeckt seien.

Selbst dann, wenn der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 nicht im Wettbewerbsverhältnis gehandelt habe, ergäbe sich der Anspruch aus §§ 823 Abs. 1, 826 BGB i.V.m. § 1004 BGB analog wegen Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb sowie des Unternehmerpersönlichkeitsrechtes.

Die Verfügungsklägerin hat die Verfügungsbeklagten mit Schreiben vom 23.10.2018 (Anlage AST10) vergeblich abgemahnt, indem diese mit Schreiben vom 30.10.2018 die Ansprüche zurückgewiesen



haben (Anlage AST 11).

Die Verfügungsklägerin beantragt:

...

Die Verfügungsbeklagten beantragen,

...

Die Verfügungsbeklagten machen geltend, es läge bereits keine geschäftliche Handlung im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 1 UWG vor. Der per Mail versandte Text (Anlage zum Protokoll) sei ausschließlich den leitenden Mitarbeitern der BESH-Gruppe und nicht den Inhabern von Mitgliedsbetrieben des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 übermittelt worden. Er sei nicht für die Öffentlichkeit bestimmt gewesen. Es habe sich um eine betriebsinterne Angelegenheit ohne öffentlichen Bezug zu Mitbewerbern oder zu Verbrauchern gehandelt, was sich bereits aus der Formulierung „unsere Bauern“ im Text ergebe.

Der Text beinhalte ausschließlich wahre Tatsachen, wie sich insbesondere aus dem überreichten Dokumentenordner (Anlage AG 2) ergebe, weshalb ihnen, den Verfügungsbeklagten, nicht zu untersagen sei bzw. untersagt werden könne, sich wie in dem beanstandeten Text – auch öffentlich – zu äußern.

Es sei mit der durch den Verfasser Roskopf unterzeichneter Darstellung der Vorgehensweise in Gestalt der besagten Anlage AG 2 eine lückenlose Dokumentation über das Fleischangebot und die Verkäufe bei der Verfügungsklägerin erstellt worden. So habe der Betrieb der Verfügungsklägerin in der Kalenderwoche 41/2018 mindestens 4 Lieferungen Fleisch aus nicht Hohenloher Herkunft erhalten, nämlich von der Firma Tönnies aus Rheda-Wiedenbrück und weiteren Lieferanten. Dieses Fleisch sei bei der Verfügungsklägerin an den bezeichneten Tagen abgeladen und eingeführt worden, nämlich am 05.10.2018 um 7:30 Uhr, am 08.10.2018 um 5:30 Uhr, am 08.10.2018 um 7:00 Uhr und am 10.10.2018 um 7:30 Uhr. Hierauf habe der Verfasser der Dokumentation sämtliche Filialen der Verfügungsklägerin besucht und die Fotodokumentation erstellt. In sämtlichen 19 Filialen, 2 Verkaufswägen, beim Partyservice und betreffend Lieferungen an weitere Geschäfte sowie die Gastronomie, unter anderem die Muswiese, seien ausschließlich Fleischprodukte vom Rind und Schwein mit der Herkunftsbezeichnung „Hohenlohe“ angeboten, beworben und verkauft worden. Die Verfügungsklägerin könne unter keinen Umständen anhand ihrer Eingangs- und Ausgangsrechnungen plausibel darstellen, dass in einer Kalenderwoche alle Verkaufsstellen ausschließlich mit aus Hohenlohe stammendem Fleisch beliefert worden seien. Hierzu würde die Klägerin mehr als 200 Schweine aus Hohenlohe geschlachtet und verarbeitet haben müssen, da ein Hohenloher Schlachtschwein lediglich 19 kg wertvolle Teilstücke ergebe. Die Verfügungsklägerin schlachte nach eigenen Angaben jedoch pro Woche lediglich 30-40 Schweine aus 2 Hohenloher Betrieben.



Die Verfügungsklägerin bestreitet die angeführten Lieferungen nicht, hingegen, dass die beanstandete Nachricht sich ausschließlich an Beschäftigte der Verfügungsbeklagten Ziffer 1 gerichtet habe.

Im vorliegenden Verfahren hat sich am Sach- und Streitstand nichts Wesentliches geändert:

Der Rundbrief vom 22.10.2018 ist nunmehr als Anlage K3, der durch den Beklagten Ziffer 1 per Mail vom 11.10.2018 versandte Text gem. Anlage zum Protokoll ist nunmehr als Anlage K4 sowie der Artikel in der Tageszeitung „Haller Tagblatt“, der auf der Übernahme der Informationen aus dem Rundbrief beruht, als Anlage K5 bei den Akten.

Ergänzend ist auszuführen, dass die Verfasserin des besagten Artikels des Haller Tagblatts, die Redakteurin Schweikert, unstreitig am 23.10.2018 den Geschäftsführer der Klägerin darüber informiert hat, dass ihr der Beklagte Ziffer 2 den Rundbrief nebst aus dessen Sicht inkriminierender Lichtbilder übermittelt habe.

Die Klägerin hat den Beklagtenvertreter mit Schreiben vom 10.04.2019 (Anlage K7) aufgefordert zu erklären, dass das hiesige Urteil aus dem Verfahren betreffend den Erlass einer einstweiligen Verfügung als abschließende Regelung anerkannt werde, was mit E-Mail vom 02.05.2019 (Anlage K8) abgelehnt wurde.

Mit der Klage verlangt die Klägerin über die Unterlassung hinaus Auskunft über die Verbreitung des Rundbriefs, Feststellung der Ersatzpflicht für aus der Weiterleitung entstandenen Schäden sowie Ersatz für Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin beantragt:

I.

Den Antragsgegnern wird untersagt, die nachfolgenden Aussagen gegenüber Dritten zu tätigen und/oder tätigen zu lassen:

„Wie man deutlich sieht (,) handelt es sich bei der Ware von Tönnies um Rindfleisch und Schweineschnitzel (Oberschale). Dieses wurde sodann auf der Muswiese und in seinen Filialen als auch in seinem Webshop als Hohenloher Landschwein und Hohenloher Weiderind angeboten.“

und/oder



„Im Grunde geht es darum dass wir unsere Bauern schützen müssen vor diesem Betrug. Denn sie erzeugen mit hohen Auflagen und hohen Kosten hochwertiges Hohenloher und herrliches Fleisch. Wenn nun Setzer, danach Beck und Schäfer und am Ende Vion Craillsheim billiges Industriefleisch als Hohenloher verkauft und dies zum halben Preis wie wir, dann kommen wir in eine Situation wo über 30 Jahre Aufbauarbeit zunichte gemacht werden.“

und/oder

„(...) Nur weil wir Hohenlohe und Schwäbisch Hall in inzwischen 34 jähriger Aufbauarbeit zu kulinarischen Begriffen etabliert haben ist die Begierde, sich als Trittbrettfahrer anzulehnen und damit sein billiges und schäbiges Business zu machen auf dem Rücken der heimischen Bauernhöfe und ihrer Zukunft.“

und/oder

„Firma Setzer gönnen ich jedes erfolgreiche Geschäft, solange es auf korrekter Grundlage und nicht auf Betrug zu Lasten unserer heimischen Mitgliedsbetriebe basiert.“,

insgesamt wie geschehen im Schreiben nach Anlage K3.

II.

Den Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Verbote ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III.

Die Beklagten werden verurteilt, der Klägerin Auskunft durch geordnete Aufstellung zu erteilen, an wen die Beklagten das Schreiben nach Anlage K3 – postalisch oder digital – versandt oder dieses Schreiben Dritten zugänglich gemacht haben oder wem gegenüber sie die in Z. I. genannten Äußerungen ganz oder teilweise getätigt haben.

IV.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten der Klägerin als Gesamtschuldner zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet sind, der der Klägerin aufgrund des Schreibens nach Anlage K3 entstanden ist oder künftig noch entstehen wird.



V.

die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin Euro 1752,90 nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 20.11.2018 zu bezahlen.

Die Beklagten beantragen,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Ansicht, sie seien berechtigt gewesen, den Rundbrief mit den fraglichen Zitaten zu versenden.

Sie bringen vor, das Ermittlungsverfahren sei nicht beendet, da mit Schreiben vom 11.06.2019 (Anlage B1) Beschwerde gegen die Einstellung eingelegt worden sei.

Ferner behaupten sie, die Klägerin beziehe unstreitig im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes nicht unerhebliche Mengen an billigem Industriefleisch von den Firmen Tönnies und Vion und veräußere dies flächendeckend an ihre Kundschaft. Insbesondere habe die Klägerin unstreitig gestellt, dass sie billiges Industriefleisch an griechische Gastronomen und im Rahmen des von ihr betriebenen Partyservices vertreibe. Die Klägerin selbst habe damit Tatsachen vorgetragen, die den Verdacht nahelegen, das von ihr als „Hohenloher Weiderind“ und „Hohenloher Landschwein“ veräußertes Fleisch überhaupt nicht aus Hohenlohe stamme und damit nicht als Hohenloher Fleisch deklariert werden dürfe. Insofern sei es die Klägerin, die vorliegend ihre Großabnehmer und „ihre Verbraucher“ irreführe.

Die Beklagten sind der Ansicht, die Klägerin müsse beweisen, dass von ihr unter den obigen Bezeichnungen veräußertes Fleisch aus Hohenlohe stamme und nicht von Billiganbietern wie oben aufgeführt. Diesen Beweis habe die Klägerin nicht erbracht.

Gemäß der Urteile des OLG Stuttgart vom 25.07.2019 zu den Aktenzeichen 2 U 73/18 und 2 U 109/18 sei es der Klägerin untersagt, die zu Gunsten des Beklagten Ziffer 1 geschützten Kollektivmarken überhaupt zu verwenden.

Die Beklagten verweisen insofern auf die Pressemitteilungen des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25.07.2019 (Anlagen B2 und B3), wonach die Benutzung der Marken durch die Klägerin gegen die guten Sitten bzw. die anständigen Gepflogenheiten in Handel und Gewerbe verstoße, da die Klägerin nicht deutlich mache, dass sie weder der Beklagten Ziffer 1 angehöre noch mit ihr in



Verbindung stehe. Infolgedessen bestehe die Gefahr, dass die angesprochenen Verbraucher die Produkte der Klägerin mit der Beklagten Ziffer 1 gedanklich in Verbindung brächten und die Klägerin den guten Ruf der beiden Kollektivmarken in unlauterer Weise zu eigenen Profitzwecken ausnutze. Die Klägerin suggeriere, dass die weithin bekannten Erzeugerrichtlinien des Beklagten Ziffer 1 eingehalten werden würden, was die Produktion naturgemäß erheblich teurer mache und nicht der Fall sei, sowie sie qualitativ hochwertiges Fleisch vertreibe, was in Wahrheit ebenfalls nicht gegeben sei. Aus diesem Grund würfen sie der Klägerin zu Recht Trittbrettfahrerei und Betrug am Endkunden sowie an den heimischen Mitgliedsbetrieben des Beklagten Ziffer 1 vor. Es handele sich um einen typischen Fall des Lebensmittelbetrugs.

Schließlich legen die Beklagten eine Verkehrsbefragung (Anlage B4) vor, aus der sich nach Auffassung der Beklagten eindeutig ergebe, dass die Befragten, die im Wesentlichen aus dem Raum Hohenlohe in Stuttgart stammten, mit den streitgegenständlichen Marken insbesondere qualitativ hochwertiges Fleisch verbänden, welches mit Sicherheit nicht zu den Discountpreisen der Klägerin angeboten werden könne.

Die Klägerin entgegnet, die Darstellungen der Beklagten zum Ermittlungsverfahren seien – wie auch aus anderem Zusammenhang ersichtlich – unzutreffend.

Es sei keinesfalls unstrittig, dass sie nicht unerhebliche Mengen an billigem Industriefleisch beziehe und an ihre Kundschaft flächendeckend veräußere. Für entsprechende Vorwürfe trage sie nicht die Beweislast. Das Urteil des OLG Stuttgart gemäß Anlage B3 sei in der Sache unzutreffend, weswegen sie dagegen mit der Nichtzulassungsbeschwerde vorgehen werde. Ohnehin habe das Markenverletzungsverfahren mit dem vorliegenden Rechtsstreit nichts zu tun, da das OLG Stuttgart keinerlei Ausführungen zur Qualität der durch die Klägerin vertriebenen Fleisch-erzeugnisse bzw. zu einer falschen Deklaration von Fleisch mache. Aus diesem Grunde sei auch die Verkehrsbefragung gemäß Anlage B4 für das vorliegende Verfahren ohne Bedeutung.

Schließlich sei mittlerweile mit Erlass der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 09.08.2019 (Anlage K13) der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung keine Folge gegeben worden.

Wegen des Vortrags im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.



Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

A.

Im Urteil betreffend Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hat das Gericht ausgeführt:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gem. §§ 935ff. ZPO ist begründet.

1.

Die Verfügungsklägerin kann vom Verfügungsbeklagten Ziffer 1 nach ihrem Begehren Unterlassung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 UWG verlangen.

1.

Die Verfügungsklägerin und der Verfügungsbeklagte Ziffer 1 sind Wettbewerber im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG, da sie beide Handel mit Fleisch und Fleischprodukten betreiben.

2.

Die Verfügungsklägerin hat gegen den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 nach dem für das vorliegende Verfahren betreffend die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes geltenden Beweismaß Ansprüche gem. §§ 3, 4 Nr. 1, Nr. 2 UWG.

a.

Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist allgemein die Glaubhaftmachung eines Verfügungsanspruchs, der das Begehren in der Sache rechtfertigt, sowie eines Verfügungsgrundes. Die Glaubhaftmachung bedeutet eine Erweiterung der Regelungen zum allgemeinen Erkenntnisverfahren in zweierlei Hinsicht: Zum einen steht dem Antragsteller nebst den fünf im Hauptsacheverfahren zulässigen Beweismitteln das der Versicherung an Eides statt gemäß §§ 936, 920 Abs. 2, 294 ZPO zu Gebote. Zum anderen ist nicht voller Beweis für die Richtigkeit einer behaupteten Tatsache zu erbringen, sondern es ist eine nach den Umständen zu bemessende Wahrscheinlichkeit ausreichend, wobei in die Bewertung eine Folgenbetrachtung einzubeziehen ist (Zöller/Vollkommer, ZPO, § 922, Rdnr. 6). Dies bedeutet, dass zwar eine uneingeschränkte Rechtsprüfung stattzufinden hat, bei der Entscheidungsfindung aber die Auswirkungen der Entscheidung wertend einzubeziehen sind.

b.

Hiervon ausgehend hat die Verfügungsklägerin eine gem. §§ 3, 4 Nr. 1, Nr. 2 UWG verbotene Wettbewerbshandlung des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 glaubhaft gemacht.



aa.

Es liegt eine geschäftliche Handlung des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 vor.

(1)

Eine solche geschäftliche Handlung ist nach der Legaldefinition von § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Erforderlich ist danach ein Tun oder Unterlassen (Verhalten) mit Unternehmensbezug, im Zeitraum vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das auf die Marktteilnehmer einwirken und das Marktgeschehen beeinflussen kann (Marktbezug der Handlung), wobei eine objektive Eignung zur Absatzförderung bestehen muss, wozu auch die Gewinnung, Erweiterung oder Erhaltung des Kundenstamms zählt (OLG Stuttgart, Urteil vom 27.01.2016 – 4 U 167/15 –, juris-Rn. 44).

(2)

Die dargelegten Voraussetzungen sind unter Zugrundelegung des besagten Beweismaßes erfüllt. Das Gericht geht vorläufig davon aus, dass der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 als Handelnder den Text möglicherweise nicht ursprünglich, aber jedenfalls später in einem Umfang in Ausübung seines Amtes als Vorstandsvorsitzender des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 und deshalb mit unmittelbarer Wirkung für diese gem. § 31 BGB (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 36. Aufl. 2018, § 8, Rn. 2.19) hat verbreiten wollen, der den rein internen Bereich des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 deutlich überschritt und zielgerichtet für die breite Öffentlichkeit bestimmt war.

Es ist bereits nicht nachvollziehbar, dass die Adressaten der E-Mail lediglich Beschäftigte des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 gewesen seien und deswegen von einem ausschließlich internen Vorgang bei dieser auszugehen sei. Das Vorbringen der Verfügungsbeklagten hierzu ist bereits nicht hinreichend substantiiert. Der Begriff des „leitenden Mitarbeiters“ ist weder allgemein definiert noch für den Verfügungsbeklagten Ziffer 1 konkret dargelegt. Die Verfügungsbeklagten tragen nicht näher zur betrieblichen Funktion der Empfänger innerhalb des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 vor. Die Mail ist zudem (auch) an das „Sekretariat BESH“ adressiert, das nicht erkennbar eine bestimmte Person, jedenfalls keine solche mit Leitungsfunktion charakterisiert. Ferner wäre selbst dann, wenn die Nachricht sich an eine abgegrenzte, konkret umschriebene und dem inneren Bereich des Verfügungsbeklagten Ziffer 1 zuzuordnende Personengruppe richten würde, der Nachricht die Qualifikation als geschäftliche Handlung nicht abzuspreehen. Der Text richtet sich zwar nicht direkt an die zahlreichen Mitgliedsbetriebe bzw. an Dritte; er beinhaltet aber nach Würdigung seines Inhalts in der Sache gewissermaßen einen Appell, im Sinne des Schutzes der heimischen Bauern tätig zu werden. Die Textpassage „... ist es meine Aufgabe als Gründer,... hier einzuschreiten. Allein dies ist meine und unsere Aufgabe.“ Ein solches Einschreiten kann nur auf zweierlei Arten geschehen, nämlich durch Einwirkung auf die Verfügungsklägerin oder durch Einwirkung auf die Verbraucher. Ersteres ist ersichtlich nicht inten-



diert. Vielmehr kann es nur um die Mobilisierung der Adressaten im Sinne des Tätigwerdens sein. Das aber schließt in der Konsequenz eine Weitergabe des Textes an Dritte und damit eine umfassende Verbreitung bis hinein in die Sphäre der Verbraucher ein.

Die Intention des Verfügungsbeklagten Ziffer 2, die fraglichen Informationen in die Öffentlichkeit zu tragen, wurde nach dem vorliegend geltenden Erkenntnismaßstab später auch durch die Weitergabe an die örtliche Presse realisiert. Die beiden Zeitungsartikel gem. Anlagen AST 15 und AST 16 beziehen sich nach ihrem Wortlaut auf unmittelbare Äußerungen des Verfügungsbeklagten Ziffer 2 gegenüber der Redaktion in unmittelbarem Zusammenhang mit wörtlichen Zitaten aus dem fraglichen Text. Unter Einbeziehung der eidesstattlichen Versicherung der Ehefrau des Geschäftsführers der Verfügungsklägerin gemäß Anlage AST 14, wonach die Reporterin des Haller Tagblattes in einem Telefonat erklärt habe, sie habe den Rundbrief am Vortag vom Verfügungsbeklagten Ziffer 2 erhalten, ist als glaubhaft gemacht anzusehen, dass die Veröffentlichung der relevanten Textteile durch diesen in vollem Umfang autorisiert war.

Hinzu kommt, dass der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 sich auch nach dem schriftsätzlichlichen Vorbringen für berechtigt hält, sich entsprechend des Inhalts des inkriminierten Schreibens deswegen zu äußern, weil es sich um eine wahre Tatsachenbehauptung handele. Dies bewirkt neben der Glaubhaftmachung der entsprechenden Motivlage auch die einer Erstbegehungsgefahr (hierzu unten). Wenn der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 aber keine Veranlassung sieht, zukünftig öffentliche Äußerungen zu unterlassen, so lässt dies auch einen Rückschluss auf entsprechende Verhaltensweisen in der Vergangenheit zu.

bb.

Der Verfügungsbeklagte Ziffer 1 hat nicht glaubhaft gemacht, dass der von ihm in der Sache erhobene Kernvorwurf, die Verfügungsklägerin vertreibe nicht aus Hohenlohe stammendes Fleisch unter der nämlichen Herkunftsbezeichnung, an dem auch die weiteren Tatsachenbehauptungen und Werturteile anknüpfen, zutreffend sei. Zwar besteht nach Würdigung aller Umstände eine durchaus nicht geringe Wahrscheinlichkeit für die Richtigkeit der Behauptung. Das Maß der Wahrscheinlichkeit reicht aber unter Einschluss der Folgenbetrachtung nicht aus, um den Verfügungsbeklagten die weitere Behauptung oder Verbreitung zu gestatten.

(1)

Der Verfügungsbeklagte trägt für die fragliche Tatsachenbehauptung die Darlegungs- bzw. Beweislast bzw. hier die Glaubhaftmachungslast, wobei auf ihn – wie allgemein auf den Verletzer – auch das Risiko fällt, dass sich die Wahrheit oder Unwahrheit nicht klären lässt (vgl. a.a.O., § 4, Rn. 2.20).

(2)

Der Verfügungsbeklagte Ziffer 1 hat während eines kurzen Zeitraumes von wenigen Tagen unstreitig vier Anlieferungen nicht aus Hohenlohe stammenden Fleisches und damit in einem auffälligen Um-

ang belegt, aufgrund dessen durchaus Zweifel daran aufkommen können, ob solche Mengen an Fleisch ausschließlich für eine Verwendung auf der zweiten Vertriebschiene der Verfügungsklägerin, nämlich für Kantinen und gewerbliche Abnehmer, bestimmt sein können. Wenn tatsächlich in kurzer Zeit große Mengen auf diese Weise umgesetzt werden sollten, so könnten entsprechende „Großabnehmer“ sich derartiges Fleisch unter Vermeidung einer Handelsstufe auch selbst liefern lassen. Ferner erwägt das Gericht, dass der Vortrag der Verfügungsklägerin zur Verwendung von nicht in Hohenlohe erzeugten Fleisches durchaus inkonsistent ist. So beinhaltet der schriftsätzliche Vortrag der Verfügungsklägerin, dass sämtliches in den Filialen feil gehaltenes Fleisch ausnahmslos aus Hohenlohe stamme, während im Termin von Seiten des Verfügungsklägervertreters angeklungen ist, dort würde Fleisch anderweitiger Provenienz parallel zu Hohenloher Fleisch angeboten werden, allerdings mit entsprechender Deklaration.

(3)

Ferner ist zu berücksichtigen, dass den durch die Verfügungsbeklagten vorgelegten Unterlagen gem. Anlage AG 2 nur eine geringe Bedeutung zukommt. Der Vortrag der Verfügungsbeklagten zum Inhalt und zur Bedeutung der in dem fraglichen Ordner enthaltenen Unterlagen ist nicht hinreichend substantiiert.

Zwar kann grundsätzlich die vortragsgleiche Bezugnahme auf Anlagen gem. § 137 Abs. 3 ZPO erfolgen. In welchem Umfang mündlicher oder schriftsätzlicher Vortrag durch die Bezugnahme auf Anlagen substituiert werden kann, bestimmt sich nach dem vorzutragenden Gegenstand und dem Inhalt der Anlagen. Eine solche zulässige Bezugnahme ist dann gegeben, wenn die Wiederholung des Inhalts der Anlagen eine unnötige Förmelerei darstellte. Hingegen sind die Grenzen einer möglichen Verweisung auf Anlagen dann überschritten, wenn das Gericht sich aus diesen den entscheidungserheblichen Sachverhalt selbst herausuchen muss (BGH, NJW-RR 2015, 1353).

Unter Zugrundelegung dessen sieht das Gericht in der pauschalen Bezugnahme auf die Unterlagen gem. Anlage AG 2 eine derartige Grenzüberschreitung. Es handelt sich um eine umfangreiche Sammlung von Bildern, teilweise mit Text, sowie Prospekten, deren Zusammenhang jenseits der Erkenntnis, dass diese in einem gewissen Umfang das Verkaufsangebot der Verfügungsbeklagten zu einem bestimmten Zeitpunkt dokumentieren, nicht aus sich heraus deutlich wird.

(4)

Unter Einbeziehung der Unterlagen in dem genannten Sinne und unter Würdigung aller Umstände vermag das Gericht sich keine auch nur einigermaßen tragfähige Basis für eine Erkenntnis dahingehend zu verschaffen, der erhobene Kernvorwurf sei zutreffend. Die hierzu vorliegenden Erkenntnisquellen sind nicht hinreichend ergiebig. Zu Art und Umfang des Geschäftsbetriebs der Verfügungsklägerin haben die Parteien nur bruchstückhaft vorgetragen. Zudem liegen Informationen zum Wareneingang lediglich hinsichtlich eines kurzen Zeitraumes und betreffend eine überschaubare Anzahl von vier Anlieferungen mit letztlich unbekanntem Gegenstand und Umfang sowie unklarer Bestimmung vor. Die Unterlagen gemäß Anlage AG 2 sind, soweit sie nachvollziehbar sind, hinsichtlich des Zeitpunktes



bzw. Zeitraumes, den sie betreffen, nicht durch eine eidesstattliche Versicherung untermauert. Gericht vermag sich kein Bild davon zu verschaffen, wie viele Tiere die Verfügungsklägerin in welchen Zeiträumen zur Schlachtung ankaufe, wie viel Fleisch sie für welchen Zeitraum benötige, wie viel Fleisch die Verfügungsklägerin aus wie vielen Tieren gewinnen könne, welchen Vorrat sie habe usw. Zur Gewinnung einer tragfähigen Entscheidungsgrundlage bedürfte es nach Datum, Menge und Gegenstand konkretisierter Erkenntnisse zum gesamten Warenfluss mit Deklaration als Hohenloher Fleisch oder nicht, also Wareneingang und Warenausgang, einschließlich der Lagerhaltung, für einen repräsentativen Zeitraum, die ohne ein fundiertes Sachverständigengutachten wohl kaum zu erlangen sein dürften. Dem steht nicht entgegen, dass die Verfügungsklägerin ihrerseits substantiierten Vortrag zu der fraglichen Problematik nicht gehalten hat. Hierzu ist sie im vorliegenden Verfahren unter Würdigung dessen vorläufigen Charakters sowie des Wechselspiels zwischen dem Vortrag der Verfügungsklägerin einerseits und den Verfügungsbeklagten andererseits auch unter dem Gesichtspunkt einer sekundären Darlegungslast nicht verpflichtet.

(5)

Dass es sich bei den zitierten Äußerungen um Tatsachen handelt, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens der Verfügungsklägerin zu schädigen im Sinne des § 4 Nr. 2 UWG bzw. ihre geschäftlichen Verhältnisse herabsetzt und verunglimpft im Sinne des § 4 Nr. 1 UWG, beides mit jeweils fließendem Übergang zueinander (zum Verhältnis der beiden Vorschriften Köhler/Bornkamm, UWG, § 4, Rn. 1.5), bedarf nicht der näheren Begründung. Da die Kernbehauptung nicht glaubhaft gemacht ist, sind die hierauf basierenden Ausführungen insoweit, als sie Werturteile darstellen, auch nicht von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt, zumal vor allem der Betrugsvorwurf eine unerlaubte unangemessene Herabsetzung der Verfügungsklägerin darstellt (vgl. hierzu a.a.O., § 4, Rn. 1.19ff).

(6)

Bei Würdigung aller Umstände verdient der Schutz der unternehmerischen Integrität der Verfügungsklägerin im Zweifel den Vorrang vor den Bemühungen der Verfügungsbeklagten um die Sicherung des Wettbewerbs und ihrer Interessen. Die Behauptungen der Verfügungsbeklagten nach Inhalt, Deutlichkeit der Darstellung, Bedeutung sowie Maß der Verbreitung im örtlichen Markt sind in hohem Maße rufschädigend. Insofern erscheint bis zur möglichen Klärung der Vorwürfe in einem Hauptsacheverfahren eine Untersagung als zwingend.

c.

Die Wiederholungsgefahr wird gemäß § 12 Abs. 2 UWG vermutet. Unabhängig davon bestünde eine relevante Erstbegehungsgefahr. Aus dem Wesen des Unterlassungsanspruchs folgt, dass diese schon dann gegeben ist, wenn ein rechtswidriger Eingriff erstmals unmittelbar drohend bevorsteht (a.a.O., § 8, Rn. 1.1). Zwar genügt die bloß theoretische Möglichkeit der Begehung nicht; gewöhnlich ergeben sich die Umstände, die eine Erstbegehungsgefahr begründen, aus dem Verhalten des Schuldners (a.a.O. Rn. 1.18). Maßgebliche Fallgruppen sind die Berühmung, somit die Erklärung, zu einer bestimmten Handlung berechtigt zu sein, wobei es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt



(a.O. Rn. 1.19 ff.). Da die Verfügungsbeklagten erklären, sie seien berechtigt, die fragliche Kernbehaftung als öffentlich kundzutun, liegt es auf der Hand, einen drohenden Eingriff als glaubhaft gemacht einzustufen.

II.

Die obigen Ausführungen unter 1. gelten für den Verfügungsbeklagten Ziffer 2 entsprechend. Der Verfügungsbeklagte Ziffer 2 haftet als Handelnder, der in seiner Person eine geschäftliche Handlung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG vornimmt und damit die Voraussetzungen unlauteren Handels erfüllt (am angegebenen Ort, § 8, Rn. 2.5a).

B.

Nach erneuter Würdigung der Sach- und Rechtslage sind die angeführten Unterlassungsansprüche auch bei Anwendung der für das Hauptsacheverfahren geltenden Beweis- und Rechtsanwendungsmaßstäbe erfüllt. Entsprechendes gilt für die weiter geltend gemachten Ansprüche.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten Unterlassungsansprüche aus §§ 8, 3, 4 Nr. 1, Nr. 2 UWG wegen Herabsetzung bzw. Kreditgefährdung.

1.

Der Rundbrief enthält im Kern nachteilige Tatsachenbehauptungen zu geschäftlichen Verhältnissen der Klägerin, welche nicht erweislich wahr sind. Die Beklagten tragen für ihre Kernbehauptung, die Klägerin erwerbe billiges Industriefleisch, um es anschließend teuer als Hohenloher Landschwein und Hohenloher Weiderind zu veräußern, die Beweislast. Ansatzpunkte für die Annahme einer sekundären Darlegungslast bzw. eines Anscheinsbeweises zulasten der Klägerin oder gar einer Beweislastumkehr sieht das Gericht entgegen der Auffassung der Beklagten nicht. Zwar liegen die fraglichen Umstände allein im Zugriffs- und Verantwortungsbereich der Klägerin; die Beklagten haben indes keine ausreichenden Umstände vorgetragen, die Anlass dazu geben könnten, von der Klägerin in der Sache die Offenlegung sämtlicher Bezugsquellen mit Mengen sowie Erteilung vollständiger Informationen zu Verarbeitung von Fleisch und Absatz von Fleischprodukten zu verlangen.

Zwar hat die Staatsanwaltschaft Heilbronn Veranlassung zur Aufnahme von Ermittlungen mit Blick auf die Vorwürfe der Beklagten gesehen; das Verfahren ist aber spätestens mit dem Erlass der Generalstaatsanwaltschaft als ergebnislos verlaufen und beendet zu betrachten, so dass hieran für eine anderweitige Sichtweise nicht weiter angeknüpft werden kann und auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Erklärung nicht angeknüpft werden konnte, da die Vorwürfe nicht erhärtet wurden und sich in ihrer apodiktischen Gestalt, die weit über eine Verdachtsbekundung hinausgeht, als substanzlos erwiesen haben.

Nichts Anderes folgt aus den Urteilen des Oberlandesgerichts Stuttgart, von denen im vorliegenden Verfahren keines zu den Akten gelangt ist. Soweit die Klägerin dazu Vortrag hält, ergibt sich aus den Urteilsgründen hinsichtlich der Provenienz bzw. Qualität des Fleisches, welches die Klägerin unter den fraglichen Marken vertrieben hat, nichts, was die Aussagen in der fraglichen Pressemeldung tragen könnte. Das Oberlandesgericht äußert sich zu den betreffenden Umständen nicht, sondern sieht eine sittenwidrige Anlehnung der Klägerin in der Fleischvermarktung an den Beklagten Ziffer 1.

2.

Soweit der Rundbrief herabsetzende Werturteile wie „Trittbrettfahrer“ enthält, wird auf die oben zitierten Ausführungen im Urteil vom 15.11.2018 verwiesen.

II.

Der Auskunftsanspruch folgt aus § 242 BGB auf der Grundlage des durch die Rechtsverletzung begründeten gesetzlichen Schuldverhältnisses mit Blick auf die Vorbereitung eines möglichen Anspruchs aus § 9 UWG, der dem Grunde nach bereits jetzt als möglich festzustellen ist. Die Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten entspricht den angefallenen Gebühren auf der Grundlage des festgesetzten Streitwertes, die unabhängig von einer Zahlung durch die Klägerin infolge der Weigerung der Beklagten jedenfalls gem. § 250 Satz 2 BGB begründet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 2 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 10.10.2019

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle